

Statuten des Vereins “Healthcare Club an der HSG”

1 Name und Sitz

Unter dem Namen “Healthcare Club an der HSG” besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Schaffung einer interdisziplinären Plattform zum nachhaltigen Austausch und zur Diskussion aktueller Entwicklungen, Technologien und Themen im Bereich Healthcare.

Dieser Austausch findet unter den Mitgliedern selbst sowie mit Marktakteuren und weiteren relevanten Stakeholdern interaktiv statt.

Der Verein fokussiert sich zum einen auf einzelne Perspektiven aber stellt zugleich auch eine ganzheitlich integrierte Sichtweise auf die gesamte globale Gesundheitsbranche durch Verlinkung der einzelnen Perspektiven her. Ganzheitlich bedeutet hierbei die Thematisierung aus wirtschaftlicher, technologischer, anwenderspezifischer, gesellschaftlicher, rechtlicher und politischer Sicht.

Ferner soll das gesamte Thema Healthcare fester an der Universität St. Gallen verankert werden und im Umkehrschluss die Universität St. Gallen als hochwertiges Wissenszentrum positioniert werden.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung abgesegnet werden.

Die Mitgliederbeiträge überschreiten den Betrag von CHF 20.- pro Semester nicht, ausser es besteht eine finanzielle Notlage.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge während und nach ihrer Amtszeit befreit. Zudem nimmt der Verein nur Zuwendungen entgegen, die nach eingehender Prüfung im Vorstand dem Code of Conduct der Vereine zum Thema Sponsoring der Universität St.Gallen (in der Fassung vom 27.November 2018) entsprechen.

4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die an der HSG studiert oder studiert hat und interessiert ist, an den Vereinsaktivitäten mitzuwirken. Zusätzlich können Studierende anderer Universitäten Mitglieder werden, wenn sie einen personellen und sachlichen Bezug zur HSG aufweisen. Zum Beispiel, ein Studierender der Universität Zürich, der im Rahmen seines Masterprogramms Joint Medical Master an beiden Universitäten studiert.

Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die finale Aufnahme nach positiver Entscheidung des Vorstands erfolgt erst

nach Erhalt des Mitgliedbeitrages (an den Verein) und schriftliche Mitgliedsbestätigung durch den Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende eines Studiensemesters möglich (Kündigungsfrist Ende Februar/Ende September). Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des E-Mail Eingangs) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Eine solche ist nicht zu gewähren, wenn das betroffene Mitglied darauf verzichtet.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revision.

8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich gegen Semesterende vor den zentralen Prüfungsterminen statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich vom Präsidenten eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revision
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

Ausserdem kann durch den Vorstand bei wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich

- der Präsidentin/ dem Präsidenten
- Head of Finance
- Head of Partners
- Head of Marketing
- Head of Eventmanagement
- Head of Operations

Bei einer Besetzung aus vier Vorstandsmitgliedern können eines oder mehrere Vorstandsmitglieder mehrere Funktionsbereiche übernehmen.

Zusätzliche Positionen im Vorstand können auf Vorschlag des bisherigen Vorstands und nach Absegnung durch die Mitgliederversammlung geschaffen werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder gehören der Universität St. Gallen an.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ebenso ist er für die Festlegung des Mitgliederbeitrags zuständig.

Im Vorstand müssen zwingend zu jedem Zeitpunkt beide Geschlechter vertreten sein.

10 Die Revision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein Rechnungsrevisor aus dem Mitgliederbestand, welcher die Buchführung bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung kontrolliert und an der jährlichen Mitgliederversammlung kommentiert.

Der Revisor hat jederzeit das Recht unaufgefordert Einsicht in die Buchhaltung des Vereins zu erlangen.

11 Unterschrift

Der Verein wird durch Einzelunterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Finanzvorstandes verpflichtet.

Ebenso können die restlichen Vorstandsmitglieder den Verein in alltäglichen Vereinsgeschäften kollektiv zu zweien verpflichten.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Der Verein schliesst die Haftung der Mitglieder für jegliche Handlungen im Rahmen der Vereinstätigkeit aus; Fahrlässigkeit eingeschlossen.

13 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

14 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das einfache Mehr der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmt.

15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution in der Schweiz, die einen vergleichbaren oder zumindest ähnlichen Zweck verfolgt.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [30.11.2018] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die aktuelle Version wurde nach Rücksprache mit dem Generalsekretariat von der Universität St.Gallen am 14.03.2019 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert.

Aus Datenschutzgründen befinden sich die Unterschriften der Vorstände nicht in diesem öffentlichen Dokument. Bei Bedarf können Sie gerne das Originaldokument anfragen und erhalten.